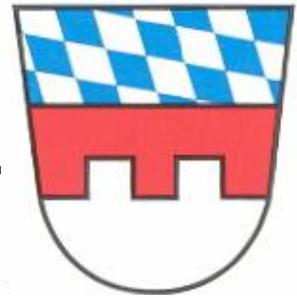


Kreisfeuerwehrverband Landshut e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Ehrenmitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
§ 6	Verbandsorgane
§ 7	Verbandsversammlung
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung
§ 9	Verbandsausschuss
§ 10	Aufgaben des Verbandsausschusses
§ 11	Verbandsvorstand
§ 12	Aufgaben des Verbandsvorstandes
§ 13	Aufgaben des Schriftführers
§ 14	Aufgaben des Schatzmeisters
§ 15	Kassenwesen des Verbandes
§ 16	Mitgliedsbeiträge
§ 17	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 18	Auflösung des Verbandes
§ 19	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Landshut bilden den „Kreisfeuerwehrverband Landshut“, im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut.
3. Der Verband soll als Verein mit dem Namen „Kreisfeuerwehrverband Landshut“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
4. Der Verband wird Mitglied des „Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern“.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz Interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und aller im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
 - b) Besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG
 - c) Kreisfeuerwehrarzt
 - d) Feuerwehrfachberater
 - e) Anerkannte Werkfeuerwehren gem. Art. 15 BayFwG
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Verbandsvorstand
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder der Verbandsorgane scheiden mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) die Kommandanten oder Stellvertreter der Mitgliedsfeuerwehren
 - b) die Vorsitzenden oder Stellvertreter der Mitgliedsfeuerwehrvereine
 - c) Personen gem. § 3 Ziff. 1 b
 - d) Mitglieder gem. § 3 Ziff. 2 und § 4
 - e) der Kreisjugendwart
 - f) der Kreisfeuerwehrarzt
 - g) die Feuerwehrfachberater
 - h) die Kommandanten der Werkfeuerwehren (sofern mindestens 27 Personen von Werkfeuerwehren Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe „e“ der Satzung sind).
 - i) Fachlich besonders geeignete Feuerwehrdienstleistende der Mitgliedsfeuerwehren auf Vorschlag des Kreisbrandrates.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder E-Mail) vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

3. Alle 6 Jahre ist eine Verbandsversammlung als Generalversammlung mit Neuwahlen abzuhalten. Sie ist 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder E-Mail) vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
4. Eine Verbandsversammlung muss ferner innerhalb 4 Wochen einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen die unter § 7 Ziff. 1 i vorgeschlagenen Personen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, ausgenommen der Vertreter des Landkreises Landshut, sowie der Sprecher der Bürgermeister des Landkreises Landshut.
7. Gewählt werden können alle unter §7 Ziff.1 a bis i genannten Personen ausgenommen deren Stellvertreter.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
9. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen.
10. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
11. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, einladen.
12. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich (per Brief oder E-Mail) beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden
2. Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden (Vereinsvorsitzender)
3. Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden (Kreisbrandinspektor)
4. Wahl des 3. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden (Kommandant)
5. Wahl des Schriftführers
6. Wahl des Schatzmeisters
7. Wahl der beiden Kassenprüfer
8. Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
9. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss
10. Beschluss über Satzungsänderungen.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) der 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden,
- c) der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden,
- d) der 3. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden,
- e) der Kreisbrandrat kraft Amtes,
- f) die Kreisbrandinspektoren kraft Amtes,
- g) der Schriftführer
- h) der Schatzmeister
- i) je ein Vertreter der Vereinsvorsitzenden der Inspektionen Nord, Mitte und Süd
- j) je ein Vertreter der Kommandanten der Inspektionen Nord, Mitte und Süd
- k) je ein Vertreter der Kreisbrandmeister der Inspektionen Nord, Mitte und Süd
- l) der Kreisjugendwart
- m) der Kreisbrandmeister „Jugend“
- n) der Kreisfeuerwehrarzt
- o) der Vertreter der anerkannten Werkfeuerwehren gem. Art. 15 BayFwG
- p) der Landrat oder 1 Vertreter des Landkreises (soweit der Landkreis förderndes Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes ist)
- q) der jeweilige Sprecher der Bürgermeister im Landkreis Landshut kraft Amtes

2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:

- a) der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren
- b) der Kreisbrandrat (nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG)
- c) die Kreisbrandinspektoren durch die Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 BayFwG
- d) der Schriftführer durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren
- e) der Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren
- f) die Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl der Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektionen bei der Inspektionsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gemäß §7 Abs. 8 und 9.
- g) die Vertreter der Kommandanten durch Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektion bei der Inspektionsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gemäß §7 Abs. 8 und 9.
- h) der Vertreter der Kreisbrandmeister durch Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren der jeweiligen Inspektionen bei der Inspektionsversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gemäß §7 Abs. 8 und 9.
- i) der Kreisjugendwart kraft Amtes
- j) der Kreisbrandmeister „Jugend“ kraft Amtes
- k) der Kreisfeuerwehrarzt durch Bestellung durch den Kreisbrandrat
- l) der Vertreter der Werkfeuerwehren die Mitglied im Verband sind durch Wahl der Leiter dieser Werkfeuerwehren auf die Dauer von 6 Jahren gemäß §7 Abs. 8 und 9.
- m) der Vertreter des Landkreises durch Benennung durch den Landrat
- n) der jeweilige Sprecher der Bürgermeister im Landkreis Landshut

3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
 - a) bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt.
 - b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers in der nächsten Verbandsversammlung, dessen Amtszeit endet mit der nächsten Generalversammlung.
 - c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers, dessen Amtszeit endet mit der nächsten Generalversammlung.
 - d) übt ein Mitglied des Verbandsausschusses sein Amt in seiner Mitgliedsfeuerwehr nicht mehr aus, ist es berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung seinem Verbandsamt nachzukommen.
4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es ist jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
5. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss innerhalb 4 Wochen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe von Gründen verlangt wird.
6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder einem seiner/n Stellvertreter(n) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Beratung und Beschlüsse des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, Aufgaben und Ausgaben soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
2. Vorbereitung der Verbandsversammlung und Festlegung des Versammlungsortes
3. Festlegung der Fachbereiche und Bestellung von Fachbereichsleitern im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden
4. Beschlussfassung über Verbandsausgaben
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder
6. Beschlussfassung über die vom Verbandsvorstand erarbeitete Geschäftsordnung

§ 11 Verbandsvorstand

1. Mitglieder des Verbandsvorstandes sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende und die 3 Vertreter des Verbandsvorsitzenden
 - b) der Kreisbrandrat (kraft Amtes)
 - c) die Kreisbrandinspektoren (kraft Amtes)
 - d) der Schriftführer
 - e) der Schatzmeister
2. Weitere Mitglieder des Verbandsausschusses können zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes vom Verbandsvorsitzenden hinzugezogen werden.

3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr schriftlich (per Brief oder E-Mail) 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er muss spätestens innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
4. Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden, der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und der 3. Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), wobei der Vorsitzende zur Alleinvertretung berufen ist und von den Stellvertretern je zwei gemeinsam vertreten. Intern wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder einem seiner/n Stellvertreter(n) mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende und die Fachbereichsleiter erstatten dem Verbandsausschuss und der Versammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Er hat die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen.
2. Er besorgt die Verwaltung des Vereins in allen Vereinsfragen, soweit nicht die Versammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
3. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen dem Verbandsausschuss zur Genehmigung vor.
4. Er erstellt eine Geschäftsordnung und legt diese dem Verbandsausschuss zur Abstimmung vor.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die Sitzungen und Versammlungen zu protokollieren und die Mitgliederliste zu führen.

§ 14 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss dem Verbandsausschuss sowie der Versammlung vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen, bei Verhinderung des Vorsitzenden von zwei Stellvertretern.

§ 15 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen
 - c) sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungskosten
 - d) die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen
 - e) die Förderung der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) alle übrigen Ausgaben gemäß § 2 der Satzung
3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Der Beitrag je Mitgliedsfeuerwehr wird nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt. Der Beitrag ist für jedes aktive Mitglied zu zahlen, höchstens jedoch aus der Summe der dreifachen Besetzung der vorhandenen Löschfahrzeuge. Der Mindestbeitrag wird für 27 aktive Mitglieder erhoben. Beträgt die Zahl der Aktiven im Ausnahmefall weniger als 27, ist der Beitrag aus der Zahl der vorhandenen Aktiven zu entrichten.
Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Bayern.
3. Der Beitrag für Mitglieder nach § 3 Ziff. 1 b bis d wird vom zuständigen Aufwandsträger übernommen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes Bayern.
4. Die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder werden vom Verbandsausschuss festgelegt.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur am Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich (per Brief) beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu gem. § 10 Ziff. 2 einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung gem. § 10 Ziff. 2 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bei der Versammlung mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Feuerschutz. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 02.05.2011 in Landshut beschlossen und löst die Fassung vom 02.03.1995 ab.

Sie tritt sofort in Kraft.

Landshut, den 2. Mai 2011



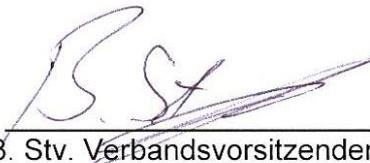
Verbandsvorsitzender



1. Stv. Verbandsvorsitzender

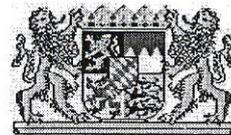


2. Stv. Verbandsvorsitzender



3. Stv. Verbandsvorsitzender

Amtsgericht Landshut -Registergericht-
Maximilianstraße 22, 84028 Landshut
Telefon: 0871-84-0
Fax: 0871-84-1385



Amtsgericht Landshut, 84028 Landshut

Herrn Notar
Dr. Ralf Menzel
Kapellenplatz 1
84056 Rottenburg a.d. Laaber

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Musiol
Telefon: 0871-84-1384

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr
(individuelle Terminvereinbarung möglich)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 5, 6, 7 u. 14
Haltestelle Maximilianstraße

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen
15.06.2011 - URNr. 863/2011,
1007/2011, 1279/2011

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 982 (Fall 3)

Datum
19.09.2011

**Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Landshut
Kreisfeuerwehrverband Landshut e.V., Sitz: Landshut, VR 982**

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Landshut nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 3

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Ausgeschieden:

Vorstand:

Zellner, Johann, Geisenhausen, *20.03.1964

Ausgeschieden:

Verbandsvorsitzender:

Gerner, Georg, Bezirkskaminkehrermeister, Rottenburg a.d. Laaber

Gewählt:

Vorstand:

Grohmann, Peter, Altdorf, *14.03.1945

Gewählt:

Vorstand:

Stanglmaier, Bastian, Pfeffenhausen, *13.07.1979

Geändert, nun:

Verbandsvorsitzender:

Loibl, Thomas, Rottenburg a.d. Laaber, Pattendorf, *18.07.1955

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 02.05.2011 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

15.09.2011

Hastreiter

b) Bemerkungen:

Beschluss Bl. 9 SB; Neue Satzung Bl. 10 SB.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.